



WST1-K-1621/004-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Mag. Gerald Peter

15153

09. Oktober 2026

Betrifft

L & R Transport und Erdbau GmbH - Kiesabbau und Bodenaushubdeponie - Standort: Marktgemeinde Teesdorf (BD), KG Teesdorf, Gst. Nr. 638, 639, 640/1, 640/2, 641/1, 641/2, 641/3 und 641/4, Genehmigungsverhandlung am 23.11.2026, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Die L & R Transport und Erdbau GmbH, Pottendorferstraße 12a, 2602 Blumau-Neurißhof, hat mit Schreiben vom 13.02.2024, eingelangt am 14.02.2024 bei der Behörde, einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 638, 639, 640/1, 640/2, 641/1, 641/2, 641/3 und 641/4, alle in der KG Teesdorf, gemäß § 37 AWG 2002 bei der Anlagenrechtsbehörde eingebracht.

Weiters wurde um Ausnahmegenehmigung für folgende Punkte angesucht:

1. Die angelieferte Abfallmenge wird aus dem Volumen errechnet.
2. Die Absicherung der Bodenaushubdeponie wird nicht durch einen allseitigen Zaun, sondern durch 1,5 m hohe Erdwälle und Schranken erfolgen.

Das beantragte Gesamtverfüllvolumen beträgt rd. 618.125 m³.

Der geplante Einbringungszeitraum wird mit 20 Jahren beantragt.

Für die Fertigstellung der Rekultivierung wird noch ein weiteres Jahr benötigt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 23. November 2026

BEGINN: 9:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Teesdorf
Schulstraße 11, 2524 Teesdorf

an.

Verhandlungsleitung: Mag. Gerald PETER, Durchwahl 15153

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Teesdorf während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,

7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z3 iVm § 2 Abs. 6 Z5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau
Mag. P i n k l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--